

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)

Allgemeines anwendbares Recht

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen, schriftlichen oder mündlichen Vertrages und gelten insoweit, als der Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält. Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

Allgemeine Bestimmungen

Der Besteller ist verantwortlich für die korrekte Angabe der dem Angebot zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen und hat die Firma A. Schleiss AG auf bestehende gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften aufmerksam zu machen, welche sich auf die Ausführung und den Betrieb sowie auf Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

Angebote, Projektpläne und Abbildungen sind unverbindlich.

Alle Offertunterlagen, insbesondere Entwürfe, Zeichnungen, Pläne und Berechnungen, welche der Firma A. Schleiss AG nicht vom Bauherrn bzw. dessen Vertreter übergeben wurde, bleiben Eigentum der Firma A. Schleiss AG und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden noch kommerziell genutzt werden.

Wird die vorliegende Offerte nicht berücksichtigt, muss der Firma A. Schleiss AG sämtliche dazugehörigen Unterlagen mit Ausnahme der vom Bauherrn bzw. seinem Vertreter zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückgegeben werden.

Die der Firma A. Schleiss AG erteilten Aufträge werden mit der schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.

Änderungen und besondere Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Wünscht der Besteller die Annullierung, so gilt als vereinbart, dass uns - wenn wir auf die Annullierung eingehen - eine Entschädigung von 25 % der Abschlusssumme zu zahlen ist.

Preise

Vorbehältlich des nachstehenden Absatzes verstehen sich die im Kostenvoranschlag genannten Preise für die Materiallieferung franko Verwendungsstelle im Bau, einschliesslich vollständiger Montage der Anlage und Betriebsprobe.

Im Kostenvoranschlag nicht enthaltene Arbeiten, insbesondere auf Wunsch oder aufgrund einer Nichtleistung des Bauherrn ausgeführte Änderungen oder Mehrarbeiten, werden nach Zeitaufwand und das dabei verbrauchte Material zu Regiepreisen berechnet.

Teuerung und Rohstoffpreiserhöhungen sind in den Kostenvoranschlägen nicht enthalten.

Alle in den Unterlagen erwähnten Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Zahlungsbediengungen

Ab einer Pauschalsumme von 10'000.-- CHF ist, vorbehältlich anderslautender Abmachungen, ohne jeden Abzug wie folgt zahlbar:

- 30 % bei Bestellung
- 30 % bei Lieferung der Hauptteile der Anlage
- 30 % bei Fertigstellung der Montage
- 10 % nach Inbetriebnahme

Die Montage der Anlage gilt als fertiggestellt, sobald diese abgedrückt werden kann, auch wenn kleinere Abschlussarbeiten erst später erfolgen.

Kann die Inbetriebnahme der Anlage aus Gründen, die nicht der Firma A. Schleiss AG anzulasten sind, nicht stattfinden, muss die Schlusszahlung innerhalb von dreissig Tagen nach Fertigstellung der Montage geleistet werden.

Ab Fälligkeit der obengenannten Akontozahlungen werden, vorbehältlich anderslautender Abmachungen, für die Dauer der Verzögerung Verzugszinsen von 5 % jährlich berechnet.

Rechnungen für Regiearbeiten sind netto zahlbar.

Unsere Lieferung bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Wir sind berechtigt, Sicherstellung zu verlangen.

Termine

Lieferfristen bzw. Fertigstellungstermine bei Neu- oder Umbauten können nur dann eingehalten werden, wenn der Stand der Bauarbeiten weder den Montagebeginn verzögert noch die Montagearbeiten in irgendeiner anderen Weise behindert.

Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Der Besteller kann wegen verspäteter Lieferung nicht vom Kauf zurücktreten.

Leistung der Firma A. Schleiss AG

Der Leistungsumfang der Firma A. Schleiss AG richtet sich in erster Linie nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages.

Die Firma A. Schleiss AG garantiert dem Bauherrn bzw. dessen Vertreter, dass alle Arbeiten entsprechend den Regeln der Baukunst ausgeführt werden. Die Firma A. Schleiss AG trägt die Verantwortung für eine fachgerechte Implementierung der Komponenten und bietet im Sinne einer Systemgarantie Gewähr für die durch uns gelieferte Anlage.

Für die Anlage gilt grundsätzlich eine Garantiefrist von 1 Jahr

Die Garantiefrist beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage durch die Parteien zu laufen. Basis für die Inbetriebnahme bildet das Inbetriebnahmeprotokoll.

Die Firma A. Schleiss AG verpflichtet sich, während der Dauer der Garantiefrist auf schriftliches Ersuchen des Bauherrn hin alle gelieferten Teile, die infolge von Material-, Konstruktions- oder Ausführungsmängeln schadhaft oder unbrauchbar wurden, innerhalb nützlicher Frist zu reparieren oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Firma A. Schleiss AG und sind uns vom Bauherrn entschädigungslos auszuhändigen.

Die Firma A. Schleiss AG ist von jeder Haftung befreit, wenn an der Anlage ohne unsere Zustimmung Änderungen vorgenommen wurden oder die Mängel auf fehlende oder unzureichenden Unterhalt zurückzuführen sind.

Während der Garantiezeit haftet die Firma A. Schleiss AG für Schäden an der durch uns gelieferten Anlage. Die Haftung für die erwähnten Schäden besteht nicht, wenn die Mängel nicht unverzüglich der Firma A. Schleiss AG schriftlich gemeldet werden.

Die Höhe des Schadens entspricht den Kosten für die Reparatur bzw. Änderung der Anlage.

Die Firma A. Schleiss AG lehnt jede Haftung für direkte oder indirekte Schäden ab, insbesondere für Schäden, die durch höhere Gewalt, Feuer, Frost oder Änderung des Wärmeträgers verursacht werden.

Leistungen des Bauherrn

Leistungen und Lieferungen, die gemäss dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages nicht von der Firma A. Schleiss AG zu erbringen sind, gehen - auch wenn sie für die Erstellung der Anlage notwendig sind - zu Lasten des Bauherrn. Insbesondere sind dies:

- Sämtliche Maurer-, Gips-, Maler-, Schreiner-, Zimmermannsarbeiten, etc.
- Alle Heizungs- und Sanitärinstallationen
- Alle elektrischen Installationen
- Die Inbetriebnahme der peripheren Anlagen
- Mithilfe beim Ab- und Einbringen und Setzen von Geräten
- Sicherstellung der Zugänglichkeit und Vorbereitung des Standplatzes
- Licht-, Wasser- und Stromversorgung während unserer Arbeiten
- Spezialwerkzeug für die Einbringung und Montage der Anlage, wie Kran, Stapler, Rolli, Gerüst, etc.
- Sämtliche bauliche Sicherheitsvorkehrungen
- Arbeits- und Gesundheitsschutz nach den EKAS-Richtlinien

Nichtübereinstimmung der gemachten Angaben und nachträgliche Änderungen

Entsprechen die vom Bauherrn gegenüber der Firma A. Schleiss AG gemachten Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen, oder hatte die Firma A. Schleiss AG keine Kenntnis von Umständen, welche die Verwendung anderer Werkstoffe oder eine andere Ausführung bedingt hätte, so gehen die durch die Änderungen verursachten Mehrkosten zu Lasten des Bauherrn.

Bei Änderungen muss der Bauherr die Firma A. Schleiss AG unverzüglich darüber informieren und uns die geänderten Pläne zukommen lassen.

Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferung bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Wir sind berechtigt, Sicherstellung zu verlangen.

Gerichtsstand

Die beiden Parteien kommen überein, eventuell aus der Auslegung oder Erfüllung des vorliegenden Vertrages erwachsende Streitigkeiten vor den Gerichten am Sitz der Firma A. Schleiss AG auszutragen.

Abweichungsklausel

Vom Bauherrn gestellte Sonderbedingungen, die im Widerspruch zu den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, sind gegenüber der Firma A. Schleiss AG nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich ausdrücklich akzeptieren.